

Bekanntmachung

Planfeststellung für den Aus- und Neubau der K 22 im Kreis Pinneberg, Stat. 0-020,0 bis Station 4+172,803 in den Städten Uetersen und Tornesch (einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung)

Hier: 3. Planänderungsverfahren

Planänderung durch:

- Änderung der Durchfahrtshöhe im Trogbauwerk von 4,70 m auf 4,50 m und damit im Zusammenhang stehende notwendige Anpassungen
- Aktualisierung der Verkehrsuntersuchung
- Aktualisierung der Schalltechnischen Untersuchung incl. Neueinstufung einzelner Wohngebäude
- Anpassung der Maße der Lärmschutzwand von Bau-km 3+527 bis 3+635 - Ostseite
- Ergänzung von Grundstückszufahrten

sowie weitere aus den Planunterlagen ersichtliche Maßnahmen.

- I. Der Kreis Pinneberg als Träger der Straßenbaulast, hat die mit Bekanntmachung vom 14.02.2008 sowie vom 28.05.2010 (1. Planänderung) und 10.09.2014 (2. Planänderung) ausgelegten Planfeststellungsunterlagen geändert und hierfür ein Planänderungsverfahren nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) beantragt. Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den Behörden sowie den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend zu regeln.
- II. Im Rahmen des Planänderungsverfahrens führt der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Betriebssitz Kiel, als Anhörungsbehörde das Anhörungsverfahren durch, in dem die für und gegen die Planänderung sprechenden Gründe deutlich gemacht werden sollen.

Die Planänderungsunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit

vom 05. Januar 2016 bis einschließlich 05. Februar 2016

in der Stadtverwaltung
der Stadt Tornesch
Wittstocker Straße 7
25436 Tornesch
Raum: 222 (2. OG)

während der folgenden Zeiten:

Montag bis Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	16.00 Uhr bis 18.00 Uhr

sowie

in der Stadtverwaltung Uetersen
Wassermühlenstraße 7
25436 Uetersen
Raum: 408 (4. OG)

während der folgenden Zeiten:

Montag bis Donnerstag	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Die ausgelegten Planänderungsunterlagen sind mit Auslegungsbeginn über die Internetseite des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein auch digital einsehbar (www.lbv-sh.de).

Ausgelegt werden auch die geänderten entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen nach § 6 Abs. 3 UVPG. Dies sind hier der Erläuterungsbericht der Lärmtechnischen Untersuchung nebst schalltechnischen Berechnungen, die zusammenfassende Bewertung der Gesamtlärmsituation im Bereich der Kreuzung K22 neu mit der Eisenbahnlinie im Stadtteil Esingen der Stadt Tornesch sowie die landschaftspflegerische Stellungnahme zur Änderung der Troglage sowie der Anpassung der Lärmschutzwand.

- 1) Jeder, dessen Belange durch die vorgesehene Planänderung berührt werden, kann bis

einschließlich 04. März 2016

schriftlich (möglichst in dreifacher Ausfertigung zum Aktenzeichen 402 - 553.32- K 22- 123) oder zur Niederschrift bei den folgenden Stellen Einwendungen gegen die Planänderung erheben:

Bürgermeister der Stadt Tornesch, Wittstocker Straße 7, 25436 Tornesch

Bürgermeisterin der Stadt Uetersen, Wassermühlenstraße 7, 25436 Uetersen

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Betriebssitz,
- Anhörungsbehörde -, Mercatorstraße 9, 24106 Kiel.

Zur Fristwahrung ist maßgeblich der Eingang bei einer der o. a. Behörden.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Eine Eingangsbestätigung des Einwendungsschreibens erfolgt nicht. Die Einwendungen werden nicht anonymisiert zur Vorbereitung des Erörterungstermins in Kopie an den Antragssteller und die Planfeststellungsbehörde weitergeleitet.

Einwendungen gegen die Planänderung sind nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen (§ 140 Abs. 4 Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein).

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

- 2) Fristgerecht erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch örtlich bekannt gemacht wird.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, werden über den Termin gesondert benachrichtigt. Dies gilt auch für die nach Naturschutzrecht oder dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen, wenn sie fristgerecht Stellung genommen haben. Wenn mehr als 300 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Beim Fernbleiben eines Einwenders im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. In diesem Fall gelten die Einwendungen als aufrechterhalten.

Durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Äußerungen von Vereinigungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

- 3) Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrensverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden.

Planfeststellungsbehörde ist der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Betriebssitz Kiel. Die Entscheidung erfolgt im Rahmen eines Planfeststellungsbeschlusses. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

- 4) Für das beantragte Vorhaben besteht gemäß § 3 a UVPG die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Nummern 1 bis 3 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1, 1a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.

- 5) Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

- 6) Vom Beginn der Planauslegung treten die Baubeschränkungen für die geplante Straße nach § 31 i. V. m. den §§ 29 Abs. 1-4, 30 Abs. 1-3 Straßen- und Wegegesetz und die Veränderungssperre nach § 42 Straßen- und Wegegesetz in Kraft.

Kiel, den 10. Dezember 2015

veröffentlicht:

Landesbetrieb
Straßenbau und Verkehr
Schleswig-Holstein
Betriebssitz Kiel
-Anhörungsbehörde-

gez.
Müller

(Bekanntmachung
der Stadt Uetersen/ Stadt Tornesch)